

15. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf

Aufgrund der §§ 7 und 9 i. V. m. § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)

i. V. m. § 8 der Verbandssatzung vom 14.10.1971 in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert am 01.12.2020,

hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende

15. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf

vom 26.02.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Einsammlung von Abfällen gem. § 20 KrWG vom 24.02.2012 i. V. m. § 1 HAKrWG vom 06.03.2013 im Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse gehen auf den Verband über. Darüber hinaus trifft der Zweckverband die Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen im Sinne des § 22 Verpackungsgesetz.
- (3) Die Verpflichtung zur Einsammlung wild lagernder Abfälle gemäß § 2 HAKrWG geht entsprechend der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KGG nicht auf den Zweckverband über.

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Müllabfuhrzweckverband erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des HAKrWG, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.

Artikel 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

§17

Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder kommunalen Gebietskörperschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf erworben werden. Sie ist beim Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren zum Ende des jeweils gültigen laufenden Hauptabfuhrvertrages für Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfall möglich.
- (3) Über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Versammlung gem. § 8 der Verbandssatzung.
- (4) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingte Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (6) Der Zweckverband bildet allgemeine Rückstellungen für mögliche Gebührenüberschüsse. Rückstellungen werden dem austretenden Verbandsmitglied entsprechend seiner Einwohnerzahl ausbezahlt.
- (7) Kosten, die dem Zweckverband durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entstehen, sind durch das ausscheidende Mitglied zu tragen.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 KGG entsprechend.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung zur Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung und Veröffentlichung zum 01.01.2023 in Kraft.

Breidenbach, 01.12.2022

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV)



(Verbandsvorsitzender)